

**Entwurf**  
(Notarielle Beurkundung erforderlich)

## **Gesellschaftsvertrag**

**der**

**Windenergie Reinhardswald GmbH**

Stand: [...]

## Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Firma und Sitz.....	3
§ 2 - Gegenstand des Unternehmens.....	3
§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr.....	3
§ 4 - Stammkapital.....	4
§ 5 - Gesellschafterversammlung.....	5
§ 6 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.....	5
§ 7 - Geschäftsführung.....	6
§ 8 - Zustimmungsbedürftige Geschäfte.....	8
§ 9 - Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen / Verfügungen über Geschäftsanteile.....	10
§ 10 - Jahresabschluss.....	12
§ 11 - Bekanntmachungen.....	13
§ 12 - Gründungskosten.....	13
§ 13 - Verschiedenes.....	13

**§ 1 - Firma und Sitz**

- 1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet

**Windenergie Reinhardswald GmbH**

- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Grebenstein.

**§ 2 - Gegenstand des Unternehmens**

- 2.1 Gegenstand der Gesellschaft ist die Beteiligung als persönlich haftende, geschäftsführende Gesellschafterin sowie die Übernahme der Geschäftsführung an Windparkgesellschaften, an denen die Windenergie Reinhardswald GmbH gesellschaftsrechtlich beteiligt ist.
- 2.2 Die Gesellschaft ist berechtigt in den Grenzen der kommunalrechtlichen Vorgaben, alle Geschäfte und Maßnahmen zu treffen, die dem vorstehenden Geschäftszweck dienlich und förderlich sind.

**§ 3 - Dauer der Gesellschaft und Geschäftsjahr**

- 3.1 Die Dauer der Gesellschaft ist nicht auf eine bestimmte Zeit beschränkt.
- 3.2 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt am Tage der Eintragung in das Handelsregister und endet am 31. Dezember des gleichen Jahres.

**§ 4 - Stammkapital**

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Hiervon übernehmen die Gesellschafter Gesellschaftsanteile wie folgt:

**Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G.**

mit Sitz in Grebenstein und eingetragen im Genossenschaftsregister des Amtsgerichts Kassel unter GnR 866: 12.750 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 1 bis 12.750 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 12.750,00, entspricht 51 % des Stammkapitals

**Städtische Werke Aktiengesellschaft**

mit Sitz in Kassel und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Kassel unter HRB 2150: 5.075 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 12.751 bis 17.825 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 5.075 entspricht 20,3 % des Stammkapitals

**Stadtwerke Eschwege GmbH**

mit Sitz in Eschwege und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Eschwege unter HRB 1738: 2.175 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 17.826 bis 20.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 2.175 entspricht 8,7 % des Stammkapitals

**EAM Natur GmbH**

mit Sitz in Dillenburg und eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 5485: 5.000 Geschäftsanteile mit den lfd. Nrn. 20.001 bis 25.000 im Nennbetrag von jeweils EUR 1,00 und im Gesamtnennbetrag von EUR 5.000,00, entspricht 20 % des Stammkapitals

- 4.3 Die auf die vorgenannten Geschäftsanteile zu erbringenden Einlagen sind sofort fällig und in voller Höhe in bar zu erbringen.

## § 5 - Gesellschafterversammlung

- 5.1 Die ordentliche Gesellschafterversammlung ist jährlich am Sitz der Gesellschaft abzuhalten. Außerordentliche Gesellschafterversammlungen finden auf Veranlassung der Geschäftsführung statt oder wenn dies von Gesellschaftern gegenüber der Geschäftsführung verlangt wird, die mindestens 10 % des Stammkapitals vertreten.
- 5.2 Alle Gesellschafterversammlungen werden von einem oder mehreren Geschäftsführern, unabhängig von deren Vertretungsmacht, einberufen, und zwar mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstag schriftlich oder per Telefax oder E-Mail mit anschließender schriftlicher Bestätigung. Verlangt ein Gesellschafter die Einberufung einer Gesellschafterversammlung nach § 5.1 und kommt die Geschäftsführung diesem Verlangen nicht innerhalb von zwei Wochen nach, ist der Gesellschafter berechtigt, selbst die Gesellschafterversammlung einzuberufen.
- 5.3 Die Gesellschafterversammlung kann aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden wählen. Der Vorsitzende leitet die Gesellschafterversammlung, bestimmt die Reihenfolge der Abstimmung und sorgt für die Anfertigung des Protokolls (§ 6.5).
- 5.4 Geschäftsanteile zählen nicht für die Beschlussfähigkeit und bei Abstimmungen, wenn und soweit fällige Einlagen noch nicht eingezahlt sind.

## § 6 - Beschlüsse der Gesellschafterversammlung

- 6.1 Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der in der Gesellschafterversammlung abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesellschaftsvertrag oder Gesetz schreiben zwingend eine größere Mehrheit vor.
- 6.2 In der Gesellschafterversammlung gewährt jeder Geschäftsanteil eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

- 6.3 Die Gesellschafter können sich in Gesellschafterversammlungen sowie bei Beschlussfassungen ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gemäß Ziffer 6.4 von einem anderen Gesellschafter vertreten lassen. Der Vertreter hat auf Verlangen eines Gesellschafters seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen - soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind - Vollmacht nachzuweisen. Im Übrigen kann sich darüber hinaus jeder Gesellschafter in der Versammlung durch ein kraft Gesetzes zur Verschwiegenheit verpflichtetes Mitglied der rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe vertreten lassen.
- 6.4 Im Einverständnis aller Gesellschafter mit diesem Verfahren oder mit der zu treffenden Bestimmung können Gesellschafterbeschlüsse auch ohne förmliche Gesellschafterversammlung schriftlich, mündlich, telefonisch oder per Telefax oder E-Mail (oder in kombinierten Formen der Beschlussfassung) gefasst werden.
- 6.5 Über jede Gesellschafterversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, aus dem Ort und Tag der Gesellschafterversammlung, die Teilnehmer, die Zahl der vertretenen Stimmen, die Tagesordnung und das Ergebnis der Beschlussfassungen ersichtlich sind. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung zu unterzeichnen und den Gesellschaftern zu übersenden. Dies gilt entsprechend für Gesellschafterbeschlüsse, die ohne Abhaltung einer Gesellschafterversammlung gefasst wurden. Wird kein Vorsitzender gewählt, ist das Protokoll durch einen an der Gesellschafterversammlung bzw. der Beschlussfassung teilnehmenden Geschäftsführer zu erstellen.
- 6.6 Die Anfechtung von Beschlüssen der Gesellschafterversammlung ist nur innerhalb einer Frist von einem (1) Monat nach Zugang des Protokolls gemäß § 6.5 zulässig.

## § 7 - Geschäftsführung

- 7.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

- 7.2 Der Städtische Werke Aktiengesellschaft und der Stadtwerke Eschwege GmbH gemeinsam, der Energiegenossenschaft Reinhardswald e. G. sowie der EAM Natur GmbH stehen jeweils das Sonderrecht (§ 35 BGB) zu, eine Person als Geschäftsführer zu entsenden. Die Entsendung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber den jeweils anderen Gesellschaftern. Für die Abberufung dieser entsandten Geschäftsführer ist allein der jeweilige Entsendungsberechtigte zuständig; dies gilt nicht, wenn ein wichtiger Grund im Sinn von § 38 GmbHG zur Abberufung dieses Geschäftsführers vorliegt.
- 7.3 Die Gesellschaft wird, wenn mehrere Geschäftsführer bestellt sind, durch alle Geschäftsführer gemeinschaftlich vertreten.
- 7.4 Falls nur ein Geschäftsführer bestellt ist, wird die Gesellschaft von diesem allein vertreten.
- 7.5 Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen und/oder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien. Für Rechtsgeschäfte zwischen der Gesellschaft und der jeweiligen Kommanditgesellschaft sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- 7.6 Die Gesellschafterversammlung kann einen jeden, mehrere oder alle Geschäftsführer von etwaigen Wettbewerbsverboten gegenüber der Gesellschaft und/oder den mit ihr verbundenen Gesellschaften befreien.
- 7.7 Die Geschäftsführung unterrichtet die Gesellschafter in den ordentlichen Gesellschafterversammlungen über die Entwicklung des Geschäftsjahres, insbesondere über wesentliche Überschreitungen und Unterschreitungen der Planansätze. Bei wesentlichen Abweichungen ist ein Nachtrag zum Wirtschaftsplan aufzustellen.

## § 8 - Zustimmungsbedürftige Geschäfte

- 8.1 Der oder die Geschäftsführer dürfen nicht ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlungen der Gesellschaft und den Gesellschaften, für die die Gesellschaft die Geschäftsführung ausübt, Geschäfte und Maßnahmen treffen, die über den normalen Geschäftsbetrieb hinausgehen.
- 8.2 Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss einen Katalog von Maßnahmen festlegen, die der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen.
- 8.3 Die Gesellschafterversammlung kann im Einzelfall und generell der Geschäftsführung Weisungen erteilen. Die Gesellschafterversammlung kann für die Geschäftsführung eine Geschäftsordnung erlassen. Abs. 5, lit. n) ist dabei zu berücksichtigen.
- 8.4 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer einfachen Mehrheit aller abgegebenen Stimmen:
  - a) die Feststellung des Jahresabschlusses;
  - b) die Gewinnverwendung;
  - c) die Entlastung der Geschäftsführung;
  - d) die Bestellung des Abschlussprüfers;
  - e) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (Erbbaurechten);
  - f) die Erteilung und den Widerruf von Prokuren.
- 8.5 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 85 % aller abgegebenen Stimmen:
  - a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;



- b) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne von §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG;
- c) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes sowohl in der Gesellschaft als auch in Tochter- und Beteiligungsgesellschaften;
- d) Auflösung der Gesellschaft;
- e) Verfügungen der Gesellschafter über Anteile an der Gesellschaft;
- f) Abschluss, Änderung und Aufhebung von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern und/oder deren jeweils verbundenen Unternehmen;
- g) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen, Erwerb und Veräußerung von Unternehmensteilen und Beteiligungen an Unternehmen;
- h) Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Geschäftsfelder;
- i) Aufnahme und Hingabe von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Bestellung sonstiger Sicherheiten;
- j) Änderung der Grundsätze der Geschäftspolitik der Gesellschaft;
- k) Zustimmung zu dem von den von der Geschäftsführung aufgestellten Wirtschaftsplan einschließlich des Finanzplans, Stellenplans und Investitionsplans;
- l) Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt;
- m) Abschluss und wesentliche Veränderung von Veränderung von Verträgen zur Errichtung und Betriebsführung von Windenergieanlagen, sofern der Geschäftswert im Einzelfall 100.000 EUR übersteigt;

- n) Aufstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung.
- 8.6 Soweit eine der Maßnahmen aus § 8 allein die Ausübung von Gesellschafterrechten in anderen Gesellschaften betrifft, ist entsprechend dieser Regelungen eine Zustimmung einzuholen.
- 8.7 Die Gesellschafterversammlung kann in der Geschäftsordnung der Geschäftsführung bestimmen, dass Rechtsgeschäfte und Maßnahmen bis zu einer bestimmten Wertgrenze von dem Zustimmungsvorbehalt befreit werden. Sie kann weiterhin durch einstimmigen Beschluss bestimmen, dass weitere Arten von Geschäften oder Einzelgeschäften nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

## **§ 9 - Zusammenlegung und Einziehung von Geschäftsanteilen / Verfügungen über Geschäftsanteile**

- 9.1 Durch Beschluss der Gesellschafterversammlung können mehrere Geschäftsanteile eines Gesellschafters mit dessen Zustimmung zu einem einheitlichen Geschäftsanteil zusammengelegt werden.
- 9.2 Die Gesellschafterversammlung kann die Einziehung eines Geschäftsanteils oder eines Teiles desselben mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 9.3 Verfügungen jeglicher Art über Geschäftsanteile und Teile von solchen, einschließlich einzelner Gesellschafterrechte - insbesondere durch Veräußerung, Verpfändung oder aufgrund Einbringung in eine andere Gesellschaft - bedürfen mit Ausnahme von Verfügungen zwischen einem Gesellschafter und einem mit ihm verbundenen Unternehmen der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

- 9.4 Verweigert die Gesellschafterversammlung die Zustimmung zu einer Veräußerung und Abtretung von Geschäftsanteilen entsprechend § 9.3, so steht dem veräußerungswilligen Gesellschafter das Recht zu, seine Geschäftsanteile den übrigen Gesellschaftern anzubieten. Den verbleibenden Gesellschaftern steht in diesem Fall ein Recht zum Erwerb der zum Verkauf anstehenden Geschäftsanteile zu, wobei sie die entsprechenden Geschäftsanteile nach Maßgabe der Bestimmungen eines mit einem potentiellen Käufer ausgehandelten Kaufvertrages oder eines von dem potentiellen Käufer ausgesprochenen rechtsverbindlichen Angebots erwerben können.

Der veräußerungswillige Gesellschafter hat den Inhalt des mit dem potentiellen Erwerber geschlossenen Vertrages, bzw. den Inhalt des von dem potentiellen Erwerber abgegebenen Angebotes unverzüglich sämtlichen zum Erwerb berechtigten Gesellschaftern schriftlich mitzuteilen.

- 9.5 Das Erwerbsrecht nach § 9.4 steht den erwerbsberechtigten Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zu. Das Recht zum Erwerb kann nur bis zum Ablauf von drei (3) Monaten seit Zugang dieser Mitteilung und nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem veräußerungswilligen Gesellschafter ausgeübt werden.
- 9.6. Sofern ein zum Erwerb berechtigter Gesellschafter von seinem Erwerbsrecht nicht fristgerecht Gebrauch macht, steht dieses den übrigen erwerbsberechtigten Gesellschaftern wiederum im Verhältnis ihrer Stammkapitalanteile zu. Dieses Recht kann nur innerhalb von einer weiteren Frist von drei (3) Monaten nach Ablauf der Frist nach § 9.5 und Information des veräußerungswilligen Gesellschafters über die Nichtausübung des Erwerbsrechts ausgeübt werden.
- 9.7 Üben die gemäß § 9.4 erwerbsberechtigten Gesellschafter ihr Erwerbsrecht ganz oder teilweise nicht aus, so bedarf der veräußerungswillige Gesellschafter zur Veräußerung und Übertragung seiner Geschäftsanteile keine Zustimmung.

## § 10 - Jahresabschluss

- 10.1 Der Jahresabschluss (Jahresbilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung nebst Anhang) und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss eines Geschäftsjahres entsprechend den für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches aufzustellen und unverzüglich der Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- 10.2 Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind - soweit aufgrund Gesetz oder Gesellschafterbeschluss erforderlich - durch einen unabhängigen Abschlussprüfer, der durch die Gesellschafterversammlung bestimmt wird, zu prüfen, bevor sie der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Feststellung vorgelegt werden. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Vorgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes zu erstrecken.
- 10.3 Die Gesellschafterversammlung beschließt über den Jahresabschluss und die Gewinnverwendung. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können die Gesellschafter Beträge in Rücklagen einstellen oder als Gewinn vortragen.
- 10.4 Die Gesellschafterversammlung kann, soweit gesetzlich zulässig, die Ausschüttung von Zwischendividenden beschließen.
- 10.5 Unabhängig von der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung räumt die Gesellschaft den unmittelbar und/oder mittelbar an der Gesellschaft beteiligten Kommunen alle Befugnisse und Rechte ein, die sich aus den Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und aus dem Haushaltsgrundsätzegesetz ergeben und wird hierzu alle gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen treffen, insbesondere alle Unterrichts- und Vorlagepflichten jederzeit rechtzeitig erfüllen. Die Rechnungsprüfungsbehörden sowie der Präsident des Hessischen Rechnungshofs (überörtliche Prüfung kommunaler Körperschaften) haben die Befugnisse und Unterrichtsrechte nach § 54 Haushaltsgrundsätzegesetz.

### **§ 11 - Bekanntmachungen**

- 11.1 Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen lediglich im Bundesanzeiger.
- 11.2 Mitteilungen an die Gesellschafter erfolgen an die letzte der Gesellschaft bekannte Anschrift.

### **§ 12 - Gründungskosten**

Die Gründungskosten einschließlich der Kosten des Notars für die Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung und der Eintragung der Gesellschaft in Höhe von bis zu EUR 2.500 gehen zu Lasten der Gesellschaft.

### **§ 13 - Verschiedenes**

- 13.1 Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 13.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Schriftform und der ausdrücklichen Bezugnahme auf diesen Gesellschaftsvertrag, soweit nicht weitergehende Formerfordernisse notwendig sind. Gleiches gilt für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.
- 13.3 Sollten Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die nach Ort, Zeit, Maß und Geltungsbereich dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich gewollt haben. Gleiches gilt für etwaige Lücken in diesem Gesellschaftsvertrag.

- 13.4 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung ist Kassel.